



# Vermarktung von Düngemitteln in Österreich

Ein Rechtsbereich im Umbruch

Dieser Folder gibt Ihnen einen Überblick über das geltende Düngemittelrecht und dessen Regelungsinstrumente, sowie auch einen Ausblick auf anstehende Änderungen ab 2020. Insbesondere soll in groben Zügen die Bedeutung einzelner Regelungen umrissen und Auswirkungen auf Ihr Unternehmen erläutert werden. Gezeigt wird auch, wie das Düngemittelrecht mit anderen Rechtsmaterien – wie z.B. der REACH-Verordnung oder dem österreichischen Recht – vernetzt ist und welche Konsequenzen sich daraus für Sie im betrieblichen Alltag ergeben können.

Der vorliegende Folder soll als Hilfestellung zum praktischen Handeln dienen und Ihnen eine Übersicht über Relevantes ermöglichen. Er ist aber keine rechtsverbindliche Interpretation der unternehmensspezifischen Verpflichtungen, die sich aus dem Chemikalienrecht ergeben. Diese können nur auf Basis der einschlägigen Rechtsvorschriften von Fall zu Fall bewertet werden.

## REGELMÄSSIGE INFORMATIONEN ZUM CHEMIKALIEN- UND UMWELTRECHT



### REACH und CLP – Newsletter

- Der WKÖ-Newsletter für REACH/CLP ca. 12-mal p.a.
- Kurze Schlagzeilen und Neuigkeiten mit weiterführenden Informationen.
- Registrierung: [dalibor.krstic@wko.at](mailto:dalibor.krstic@wko.at)

### Umweltschutz der Wirtschaft

- Die WKÖ-Publikation für ExpertInnen 5-mal p.a.
- Umwelt- und Energiepolitik Österreich/EU, Rechtsinfos, Gesetzesänderungen, Positionen, Studien und Reports „für Sie gelesen“, Judikatur, Umweltrechts-Praxisbeispiele, tabellarisches Rechts-Monitoring, „gelbe“ EU-Seiten etc.
- Bestellung: <http://webshop.wko.at>, [mSERVICE@wko.at](mailto:mSERVICE@wko.at)



## ÜBERSICHT ZU RECHTLICHEN GRUNDLAGEN

Die Europäische Union hat für das Inverkehrbringen von Düngemitteln die Verordnung (EG) Nr. 2003/2003<sup>1</sup> erlassen.

**Achtung:** Die bestehende EU-Düngemittelverordnung wird bald durch eine neue ersetzt. Diese neue EU-Verordnung wird im zweiten Halbjahr 2019 veröffentlicht und ist 2022 anwendbar. Damit werden auch entsprechende Anpassungen im österreichischen Recht notwendig werden. Dazu finden Sie weitere Informationen weiter hinten in diesem Folder.

Für Düngemittel, die nicht den in der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 vorgesehenen Düngemittel-Typen entsprechen, sind für das Inverkehrbringen in Österreich die Vorschriften gemäß Düngemittelgesetz 1994<sup>2</sup> (DMG 1994) und der Düngemittelverordnung 2004<sup>3</sup> relevant.

Für Düngemittel, die weder den in der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 noch den in der österreichischen Düngemittelverordnung vorgesehenen Typen entsprechen, aber in einem anderen EU-Mitgliedsstaat zum Inverkehrbringen zugelassen sind, können gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 764/2008<sup>4</sup> im Rahmen einer gegenseitigen Anerkennung in Verkehr gebracht werden.

### WAS SIND DÜNGEMITTEL?

Düngemittel oder Dünger bezeichnet einen Stoff, der hauptsächlich der Nährstoffversorgung von Pflanzen dient. Der Begriff „Stoff“ ist nicht unbedingt deckungsgleich mit dem Stoffbegriff in anderen chemikalienrechtlichen Rechtsmaterien wie z.B. der REACH-Verordnung.

„Düngemittel“ haben unter normalen Einsatzbedingungen keine schädlichen Wirkungen für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen bzw. die Umwelt. Sie sind wirksam und es liegen zu diesen Erzeugnissen geeignete Probenahme- und Analysemethoden vor.

### DÜNGEMITTELTYPEN

#### EG-DÜNGEMITTEL:

Als „**EG-Düngemittel**“ werden folgende **Düngemitteltypen** gemäß Verordnung (EU) Nr. 2003/2003 eingeordnet und können so in Verkehr gebracht werden:

- A. Mineralische Einnährstoffdünger
- B. Mineralische Mehrnährstoffdünger
- C. Mineralische Flüssigdünger
- D. Mineralische Sekundärnährstoffdünger
- E. Mineralische Spurennährstoffdünger

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel (idgF).

<sup>2</sup> Bundesgesetz über den Verkehr mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelgesetz 1994 – DMG 1994 – BGBl.Nr. 513/1994) idgF

<sup>3</sup> Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der Bestimmungen zur Durchführung des Düngemittelgesetzes 1994 erlassen werden (Düngemittelverordnung 2004 – BGBl.II Nr.100/2004) idgF

<sup>4</sup> Verordnung (EG) Nr. 764/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 zur Festlegung von Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung bestimmter nationaler technischer Vorschriften für Produkte, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind, und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 3052/95/EG

## DÜNGEMITTEL GEMÄSS DMG 1994 BZW. DÜNGEMITTELVERORDNUNG 2004:

Gemäß DMG 1994 sind Düngemittel Stoffe, die Pflanzennährstoffe enthalten und dazu bestimmt sind, unmittelbar oder mittelbar Pflanzen zugeführt zu werden, um deren Wachstum zu fördern, deren Qualität zu verbessern oder deren Ertrag zu erhöhen. Unter die Bestimmungen des DMG 1994 fallen auch Wirtschaftsdünger. Das sind tierische Ausscheidungen, Stallmist, Gülle und Jauche sowie Stroh und ähnliche Reststoffe aus der pflanzlichen Produktion, denen keine Nährstoffe zugesetzt wurden.

Ebenfalls Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel fallen unter die Bestimmungen des DMG 1994:

- **Bodenhilfsstoffe** sind Stoffe ohne wesentlichen Gehalt an pflanzenaufnehmbaren Nährstoffen, die den Boden biotisch, chemisch oder physikalisch beeinflussen, um seinen Zustand oder die Wirksamkeit von Düngemitteln zu verbessern, insbesondere Bodenimpfmittel, Bodenkrümler, Bodenstabilisatoren, Gesteinsmehl, Nitrifikationshemmer, Torf, Rinden und Rindenprodukte.
- **Kultursubstrate** sind Pflanzenerden, Mischungen auf der Grundlage von Torf und andere Substrate, auch in flüssiger Form, die den Pflanzen als Wurzelraum dienen, selbst wenn sie einen geringen Nährstoffgehalt aufweisen.
- **Pflanzenhilfsmittel** sind Stoffe ohne wesentlichen Nährstoffgehalt, die dazu bestimmt sind, auf die Pflanzen einzuwirken, die Widerstandsfähigkeit von Pflanzen zu erhöhen oder die Aufbereitung organischer Stoffe zu beeinflussen.

Düngemittel gemäß **Düngemittelverordnung 2004 – Typenliste:**

1. Mineralische Stickstoffdünger
2. Mineralische Phosphatdünger
3. Mineralische Kalidünger
4. Mineralische Kalk- und Magnesiumdünger
5. Mineralische Calcium-, Magnesium- und Schwefeldünger
6. Mineralische Spurennährstoffdünger
7. Mineralische Mehrnährstoffdünger
8. Organische Dünger
9. Biogasgülle
10. Organisch-mineralische Dünger
11. Kultursubstrate
12. Bodenhilfsstoffe
13. Pflanzenhilfsmittel

Für die Zuordnung der Düngemittel zu den „Düngemitteltypen“ entweder entsprechend

- der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 als „EG-Düngemittel“ oder
- der österreichischen Düngemittelverordnung 2004

sind die in diesen Gesetzestexten angeführten Kriterien zu zulässigen Ausgangsstoffen, Zusammensetzung, Mindestgehalt an Nährstoffen etc. zu beachten. Entspricht ein Düngemittel einem Typ, dann ist für das Inverkehrbringen keine Registrierung (Einzelgenehmigung) notwendig.



Nicht zugelassen gemäß Düngemittelverordnung 2004 sind Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel, die als krebserzeugend (Kat. 1A, 1B oder 2), fortpflanzungsgefährdend (Kat. 1A, 1B oder 2) oder erbgutverändernd (Kat. 1A, 1B oder 2) im Sinne der CLP-Verordnung<sup>5</sup> eingestuft sind.

Für Düngemittel, die keinem Typ der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 oder der österreichischen Düngemittelverordnung 2004 entsprechen, kann eine Einzelgenehmigung gemäß DMG 1994 beantragt werden.

#### **EINZELGENEHMIGUNG GEMÄSS DMG 1994**

Entspricht ein Düngemittel aufgrund seiner Zusammensetzung, der Ausgangsstoffe oder des Gehalts an Nährstoffen nicht einem bereits zugelassenen Typ, kann für das gesetzeskonforme Inverkehrbringen in Österreich eine Einzelgenehmigung gemäß DMG 1994 § 9a bei der österreichischen Zulassungsbehörde mit den entsprechenden Unterlagen eingereicht werden.

Das Antragsformular ist auf der Website des Bundesamtes für Ernährungssicherheit veröffentlicht:  
<https://www.baes.gv.at/zulassung/duengemittel/formulare/>

<sup>5</sup> Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## ANERKENNUNG VON IN ANDEREN MITGLIEDSSTAATEN ZUGELASSENEN DÜNGEMITTELN

Innerhalb der Europäischen Union herrscht grundsätzlich freier Warenverkehr. Die Verordnung (EG) 764/2008 regelt die Verfahren zur Umsetzung des freien Warenverkehrs. Auf Grundlage der Bestimmungen dieser Verordnung können Düngemittel, die in einem anderem EU-Mitgliedsstaat rechtmäßig erstmals in Verkehr gebracht worden sind, auch in Österreich in Verkehr gebracht werden.

- Das Inverkehrbringen in Österreich erfolgt mit der im Ursprungsland gültigen Kennzeichnung (Etikett), allerdings in deutscher Sprache.
- Eine Konformitätsbestätigung der zuständigen Behörde im Ursprungsland ist der österreichischen Behörde auf Verlangen einschließlich der Original-Kennzeichnung vorzulegen. Diese Konformitätsbestätigung kann entweder vorab oder nach einer Prüfung des Produktes im Rahmen der Düngemittelkontrolle vorgelegt werden.

**Besonderheit:** Gemäß Düngemittelverordnung 2004 gelten auch Produkte, die in der Bundesrepublik Deutschland als Pflanzenstärkungsmittel<sup>6</sup> in Verkehr gebracht werden dürfen, als Pflanzenhilfsmittel im Sinne der Düngemittelverordnung und sind als solche auch in Österreich verkehrsfähig.

## WAS BEDEUTET INVERKEHRBRINGEN?

Unter „Inverkehrbringen“ ist die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe oder Lagerung eines Düngemittels zwecks Auslieferung zu verstehen. Die Einfuhr eines Düngemittels in das Zollgebiet der Europäischen Union wird als Inverkehrbringen gesehen. „EG-Düngemittel“ sind zum freien Verkehr innerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes<sup>7</sup> zugelassen.

Düngemittel dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn

- es sich um „EG-Düngemittel“ handelt oder
- sie einem Typ der Düngemittelverordnung 2004 entsprechen oder
- diese per Bescheid (Einzelgenehmigung) von der Behörde zugelassen worden sind.

Dies gilt nicht für Wirtschaftsdünger.

Es ist verboten, Düngemittel in Verkehr zu bringen, die bei sachgerechter Anwendung die Fruchtbarkeit des Bodens oder die Gesundheit von Menschen und Haustieren oder den Naturhaushalt gefährden, oder

- nicht der Verordnung entsprechen,
- falsch bezeichnet sind oder den Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften nicht entsprechen,
- unbehandelten oder kommunalen Klärschlamm(kompost) sowie gefährliche Abfälle und Problemstoffe gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002<sup>8</sup> enthalten oder
- tierische Proteine oder Rückstände enthalten, sowie die Gefahr einer Übertragung von Krankheitserregern besteht.

<sup>6</sup> Gelistete Pflanzenstärkungsmittel gemäß Pflanzenschutzmittelgesetz Deutschland

<sup>7</sup> Aufgrund des EWR Vertrages (Hauptabkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl. 909/1993) findet das Düngemittelrecht auch Anwendung auf den Europäischen Wirtschaftsraum.

<sup>8</sup> Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002) idgF

## MELDUNG ZUM INVERKEHRBRINGEN

Wer beabsichtigt, Düngemittel gewerblich in Verkehr zu bringen, hat dies der österreichischen Behörde erstmalig vor Aufnahme der Tätigkeit zu melden hat (§ 16 DMG 1994).

Daten, die zu melden sind:

- Name der Firma und deren Rechtsform (z.B. GmbH)
- Verantwortliche(r) bzw. Betriebsinhaber(in)
- Firmenadresse einschließlich Kontaktdaten
- Standorte (Zentrale und Filialen)

Auch Änderungen zu den bereits gemeldeten Registerdaten sind der Behörde bekanntzugeben.

Für diese Meldung ist das Formular, das auf der Website des Bundesamtes für Ernährungssicherung unter folgendem Link veröffentlicht ist, zu verwenden: <https://www.baes.gv.at/zulassung/duengemittel/formulare/>

## WAS IST EIN HERSTELLER IM SINNE DER DÜNGEMITTELVERORDNUNG?

Im Sinne des Düngemittelrechts wird ein „Hersteller“ als natürliche oder juristische Person, die für das Inverkehrbringen eines Düngemittels verantwortlich ist, definiert. Als Hersteller gilt insbesondere ein Erzeuger, ein Importeur, ein für eigene Rechnung tätiger Verpacker oder jede Person, die die Merkmale eines Düngemittels verändert. Ein Vertriebshändler, der die Merkmale des Düngemittels nicht verändert, gilt nicht als Hersteller.

## VERPACKUNG UND KENNZEICHNUNG VON DÜNGEMITTELN

Gemäß Verordnung (EU) Nr. 2003/2003 wie auch gemäß DMG 1994 bzw. Düngemittelverordnung 2004 sind detaillierte Angaben über Düngemitteltypisierung, Inhaltstoffe, Einzelgenehmigung etc. auf der Kennzeichnung anzugeben. Sämtliche Angaben müssen auf den Verpackungen oder den Etiketten angeführt werden. Bei losen Düngemitteln müssen die Begleitpapiere die notwendigen Angaben enthalten.

### Allgemeine Kennzeichnungsanforderungen

- a) Name (Firma) und Anschrift des Erzeugers oder des für das Inverkehrbringen Verantwortlichen sowie Angabe des Erzeugungslandes,
- b) Typenbezeichnung,
- c) bei EG-Düngemittel die Angabe „EG-Düngemittel“ in Großbuchstaben,
- d) Handelsbezeichnung,
- e) Gehalte an typenbestimmenden Bestandteilen; bei Nährstoffen auch deren Formen und Löslichkeit,
- f) Gehalte an Nebenbestandteilen,
- g) Korngröße, Mahlfineinheit und Siebdurchgang, wenn diese produktspezifisch sind,
- h) Art und Menge der Ausgangsprodukte, bei gemischten Düngemitteln die verwendeten Einzeldünger,
- i) Gewicht oder Volumen,
- j) Anwendungsbereich und für die sachgerechte Anwendung, Lagerung und Behandlung wichtige Erfordernisse.

Spezielle bzw. Abweichungen zu den Kennzeichnungsanforderungen für Wirtschaftsdünger, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel gemäß DMG 1994 bzw. Düngemittelverordnung 2004 sind zu beachten. Die vorgeschriebene Sicherheitskennzeichnung gemäß Düngemittelverordnung 2004 ist zusätzlich anzugeben.

Über die vorgeschriebenen Kennzeichnungselemente hinausgehende Angaben dürfen nicht im Widerspruch zur Zusammensetzung des Produktes oder zu den Kennzeichnungselementen stehen. Unzulässig sind insbesondere Angaben, die

- auf eine pflanzenschützerische Eigenschaft oder Wirkung hinweisen,
- auf eine Eigenschaft oder Wirkung, die die tierische oder menschliche Gesundheit fördern hinweisen,
- das betreffende Produkt als besser vortäuschen oder
- Anlass zu Verwechslungen mit Arzneimitteln, Lebensmitteln, Futtermitteln, Pflanzenschutzmitteln oder ähnlichen Gegenständen geben können.

Düngemittel können grundsätzlich lose oder in Verpackungen in Verkehr gebracht werden, es sei denn, es gibt einen Zulassungsbescheid, der etwas anderes vorschreibt.

## TOLERANZEN – SCHADSTOFFGRENZWERTE – VERBOTE

Geduldete Abweichungen (Toleranzen) der Gehalte, deren Angabe vorgeschrieben oder im Rahmen der vorgeschriebenen Kennzeichnung zulässig sind, sind in der Düngemittelverordnung 2004 angeführt.

Düngemittel, Bodenhilfsstoffe und Pflanzenhilfsmittel dürfen nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn die in der Düngemittelverordnung 2004 angegebenen Schwermetallfrachten gemäß der in der Kennzeichnung angegebenen maximalen Aufwandmenge auf landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht überschritten werden. Gemäß Düngemittelverordnung 2004 dürfen auch die festgelegten Grenzwerte für enthaltene Schwermetalle (wie z.B. Blei, Cadmium, Chrom VI, Nickel, Quecksilber, Vanadium, Arsen) sowie für organische Schadstoffe, Radioaktivität und Rückstände nicht überschritten werden. In Bezug auf hygienische Parameter bestimmt die Düngemittelverordnung 2004, dass z.B. *Escherichia coli*, *Salmonella sp.*, *Campylobacter sp.*, *Listeria monocytogenes* in Düngemitteln nicht enthalten sein dürfen bzw. dass diese in einer 50g Probe nicht nachweisbar sein dürfen. Besondere Kennzeichnungsbestimmungen für Chlorid, Bor und Molybdän gemäß Düngemittelverordnung 2004 sind zu berücksichtigen.

Folgende Stoffe, dürfen in Düngemitteln nicht enthalten sein:

- Stoffe, die als krebserzeugend (Kat. 1A, 1B oder 2), fortpflanzungsgefährdend (Kat. 1A, 1B oder 2) oder erbgutverändernd (Kat. 1A, 1B oder 2) im Sinne der CLP-Verordnung<sup>9</sup> eingestuft sind,
- Material der Kategorie 1 gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009<sup>10</sup> mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte,
- Chemisch behandeltes Holz,
- Glas, Keramik oder Metall sowie schwer abbaubare Kunststoffe, ausgenommen Topf- und Containersubstrate.

## SICHERHEITSDATENBLATT FÜR DÜNGEMITTEL

Sicherheitsdatenblätter müssen – wie für andere Chemikalien – auch für Düngemittel erstellt werden bzw. vorliegen. Das gilt insbesondere für solche Düngemittel, die gemäß CLP-Verordnung<sup>5</sup> mit Gefahrenpiktogrammen sowie Hinweisen auf die besonderen Gefahren und mit entsprechenden Sicherheitshinweisen zu kennzeichnen sind. Die detaillierten Regelungen zum Sicherheitsdatenblatt und dessen Inhalten finden sich in Art. 31 bzw. Anhang II der REACH-Verordnung<sup>11</sup> und müssen dieser entsprechen. In Österreich müssen auch die Bestimmungen des Chemikaliengesetzes berücksichtigt werden. Für Düngemittel, die in Österreich am Markt bereitgestellt werden, müssen die Sicherheitsdatenblätter beispielsweise in deutscher Sprache verfasst sein.

Mehr Informationen zu Regelungen rund um das Sicherheitsdatenblatt finden Sie im Leitfaden der Wirtschaftskammer „**Das Sicherheitsdatenblatt**“ auf [www.wko.at/reach](http://www.wko.at/reach).

Mehr Informationen zu den Regelungen der CLP-Verordnung finden Sie im Leitfaden der Wirtschaftskammer „**Das GHS-System in der EU – Regelungen für die Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien**“ auf [www.wko.at/reach](http://www.wko.at/reach)

## CHEMISCHE AUSGANGSSTOFFE FÜR DÜNGEMITTEL – REACH

Die für die Düngerproduktion verwendeten chemischen Stoffe unterliegen den Bestimmungen der REACH-Verordnung<sup>11</sup>. Mit den anstehenden Änderungen im Europäischen Düngemittelrecht und der Ablösung der Verordnung (EU) Nr. 2003/2003 durch eine neugefasste EU-Düngemittelverordnung, wird das Düngemittelrecht zwar etwas geändert werden, die REACH-Verordnung gilt aber weiterhin für die Stoffe, die Düngeprodukten zugefügt werden.

Mehr Informationen zu den Regelungen der REACH-Verordnung finden Sie in den von Wirtschaftskammer bereitgestellten Unterlagen „**Folder und Leitfäden für Unternehmen zu REACH**“ auf [www.wko.at/reach](http://www.wko.at/reach)

<sup>9</sup> Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

<sup>10</sup> Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)

<sup>11</sup> Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkungen chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission, idgF

## KONTROLLE UND ÜBERWACHUNG ZUR EINHALTUNG DER VORSCHRIFTEN

Damit Düngemittel richtig gekennzeichnet sind bzw. diese Kennzeichnung durch die Behörde akzeptiert wird, müssen sie nach bestimmten Standards bewertet werden. Die Verfahren und Methoden für entsprechende standardisierte Analyseverfahren sind für „EG-Düngemittel“ in der EU-Verordnung (EG) 2003/2003 festgelegt. Für Düngemittel, die dem DMG 1994 bzw. der nationalen Düngemittelverordnung 2004 unterliegen, sind Bestimmungen zu den Verfahren der Probenahme und Analysemethoden in diesen Gesetzestexten enthalten.

Für die Kontrolle und die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Düngemittelgesetzes wie auch der EU-Düngemittelverordnung ist in Österreich das Bundesamt für Ernährungssicherheit zuständig.

- Die Aufsichtsorgane sind befugt, zu kontrollieren, ob Düngemittel gesetzeskonform in Verkehr gebracht werden. Die Kontrolle darf während der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeiten überall, wo die Waren in Verkehr gebracht werden, erfolgen.
- Die Aufsichtsorgane dürfen unentgeltlich Proben im erforderlichen Ausmaß nehmen (eine versiegelte Gegenprobe verbleibt im Betrieb).
- Anlässlich der Probenahme ist vom Aufsichtsorgan eine Niederschrift anzufertigen (eine Ausfertigung der Niederschrift verbleibt im Betrieb).
- Jede Störung im Unternehmen und jedes Aufsehen ist von den Aufsichtsorganen bestmöglich zu vermeiden.
- Zur Untersuchung und Begutachtung der gezogenen Proben ist das Bundesamt für Ernährungssicherheit befugt.
- Im Falle von Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen erfolgt eine Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde.
- Bei nur geringfügigen Mängeln ist von einer Anzeige abzusehen, die Mängel sind mitzuteilen und eine angemessene Frist für die Herstellung des gesetzesmäßigen Zustandes einzuräumen.
- Wenn es zur Sicherung der menschlichen oder tierischen Gesundheit oder zum Schutz der Verbraucher vor Täuschung geboten ist, erfolgt eine Beschlagnahme der beanstandeten Düngemittel durch das Aufsichtsorgan.
- Allfällige Kosten der Probenahme und der Untersuchung sind vom Verfügungsberechtigten (Betrieb) zu tragen.
- Pflichten der Geschäfts- und Betriebsinhaber: Es sind den Aufsichtsorganen
  - alle Orte und Beförderungsmittel bekanntzugeben, die dem Inverkehrbringen dienen,
  - der Zutritt sowie die kostenlose Entnahme von Proben zu gestatten,
  - die zur Kontrolle notwendigen Auskünfte, auch über die bei der Herstellung verwendeten Stoffe, deren Herkunft und die Absatzwege der Düngemittel, soweit dies möglich und zumutbar ist, zu erteilen,
  - die für die Kontrolle notwendigen Urkunden und Unterlagen vorzulegen und
  - bei der Besichtigung und Probenahme Personen, die mit den Betriebsverhältnissen vertraut sind, sowie entsprechende Geräte zur Verfügung zu stellen.

Die Geschäfts- und Betriebsinhaber haben dafür zu sorgen, dass auch während ihrer Abwesenheit zu den üblichen Geschäfts- oder Betriebszeiten den Aufsichtsorganen die Kontrolle möglich ist.



## ANSTEHENDE ÄNDERUNGEN IM EUROPÄISCHEN DÜNGEMITTELRECHT!

Der Europäische Rat und das Europäische Parlament haben sich Ende 2018 über den Vorschlag für eine „Verordnung des EU-Parlaments und –Rates mit Vorschriften für die Bereitstellung von Düngemitteln mit CE-Kennzeichnung auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009“ geeinigt. Die Veröffentlichung im EU-Amtsblatt erfolgt im Laufe des Jahres 2019.

Mit der Neufassung des EU-Düngemittelrechts stehen weitreichende Änderungen bevor.

**Nationale Regelungen sind auch noch nach Inkrafttreten der Neufassung der EU-Verordnung möglich. Die bisher gültigen Regelungen zur gegenseitigen Anerkennung von Düngemittel-Zulassungen werden grundsätzlich bestehen bleiben.**

### EINIGE ECKPUNKTE DER NEUFASSUNG DER EG-DÜNGEPRODUKTE-VERORDNUNG:

Bisher wurden von der Düngemittelverordnung (EU) Nr. 2003/2003 nur mineralische Düngemittel und Kalke erfasst. Mit der neuen Verordnung wird der Geltungsbereich auf Bodenverbesserungsmittel, Kultursubstrate, agronomische Zusatzstoffe, und Biostimulatoren ausgeweitet.

*Definition eines Düngeproduktes:*

*„Düngeprodukt“ ein Stoff, ein Gemisch, ein Mikroorganismus oder jegliches andere Material, der/das entweder als solcher/solches oder gemischt mit einem anderen Material auf Pflanzen oder deren Rhizosphäre zur Versorgung von Pflanzen mit Nährstoffen oder zur Verbesserung ihrer Ernährungseffizienz angewendet wird oder angewendet werden soll“*

Gemäß Anhang I werden die Düngeprodukte „**Produktfunktionskategorien**“ zugeordnet:

- PFC1: Düngemittel
- PFC2: Calcium-/Magnesium-Bodenverbesserungsmittel
- PCF3: Bodenverbesserungsmittel
- PCF4: Kultursubstrat
- PCF5: Agronomischer Zusatzstoff
- PCF6: Pflanzen-Biostimulans

Für die einzelnen Produktfunktionskategorien gelten jeweils besondere Sicherheits- und Qualitätsanforderungen. Die Anforderungen sind für jede Produktfunktionsgruppe unterschiedlich, u.a. können neben den notwendigen Bestandteilen für Düngemittel einer Produktfunktionskategorie, z.B. auch Grenzwerte für bestimmte Inhaltstoffe gehören (wie u.a. Cadmium, Chrom VI, Quecksilber, Nickel, Blei etc.).

Zur Erreichung einheitlicher Grenzwerte wird eine Ausnahmeregelung zur Begrenzung von Cadmiumgehalten in Phosphatdüngern festgelegt:

1. 60 mg/kg-Limit für Cadmium für phosphorhaltige Düngemittel (3 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung).
2. Eine freiwillige Kennzeichnung von Düngemittel „low-cadmium“ mit bis zu 20 mg Cadmium
3. Finanzielle Unterstützung und Anreize für Decadmisierung
4. In Bezug auf die Ausnahmeregelung zur Begrenzung von Cadmiumgehalten erfolgt 7 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung durch die Europäische Kommission eine umfassende Bewertung des Cadmium-Limits im Hinblick auf eine mögliche Absenkung.

Ein Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung darf auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn jedes Komponentenmaterial die Anforderungen der Kategorie, zu der es zählt, erfüllt. In Anhang II der Verordnung werden die unterschiedlichen **Komponentenmaterialkategorien** angeführt bzw. beschrieben, aus denen Düngeprodukte mit CE-Kennzeichnung ausschließlich bestehen dürfen:

- CMC 1: Stoffe und Gemische aus unbearbeiteten Rohstoffen
- CMC 2: unverarbeitete oder mechanisch verarbeitete Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenextrakte
- CMC 3: Kompost
- CMC 4: Gärrückstände von Energiepflanzen
- CMC 5: Andere Gärrückstände als Gärrückstände von Energiepflanzen
- CMC 6: Nebenprodukte der Nahrungsmittelindustrie
- CMC 7: Mikroorganismen
- CMC 8: Agronomische Zusatzstoffe
- CMC 9: Nährstoff-Polymere
- CMC 10: Sonstige Polymere mit Ausnahme von Nährstoff-Polymeren
- CMC 11: Bestimmte tierische Nebenprodukte



Die **REACH-Verordnung** und deren Prüfvorschriften (dort in den Anhängen VI bis XI), sind oft Grundvoraussetzung, dass ein Stoff als Düngemittel bzw. in einem solchen verwendet werden kann. Zum Teil sind die Datenanforderungen der EU-Düngemittelverordnung in diesem Zusammenhang höher, als dies für die Zwecke der REACH-Verordnung notwendig wäre.

Die **Kennzeichnung** der CE-Düngeprodukte hat den Vorschriften des Anhang III zu entsprechen, es werden sowohl allgemeine Kennzeichnungsanforderungen wie auch produktspezifische Kennzeichnungsforderungen für die jeweiligen Produktfunktionskategorien festgeschrieben.

#### **CE-Kennzeichnung/Konformitätsbewertungsverfahren**

Abhängig vom Düngeprodukt bzw. dem Konformitätsbewertungsverfahren sind technische Unterlagen erforderlich, es muss im Rahmen der CE- Kennzeichnung möglich sein, die Übereinstimmung des Düngemittels mit den betreffenden Anforderungen der Verordnung zu bewerten. Anhang IV enthält die genauen Bestimmungen zur Anwendbarkeit sowie die Beschreibung der Konformitätsbewertungsverfahren.

#### **Konformitätserklärung**

Anhang V legt den Inhalt der Konformitätserklärung fest, die vom Hersteller zusammen mit den technischen Unterlagen 10 Jahre aufbewahrt werden muss.

#### **Inkrafttreten/Geltungsbeginn**

Das genaue Datum der Veröffentlichung im EU-Amtsblatt und das Datum, ab welchem die Verordnung gelten wird, ist noch nicht bekannt. Die Verordnung wird jedoch 20 Tage nach Veröffentlichung in Kraft treten. Als EU-Verordnung wird sie in allen ihren Teilen verbindlich und unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gültig sein. Die Verordnung (EU) Nr. 2003/2003 wird mit der Neufassung der EG-Düngeprodukte-Verordnung aufgehoben. Entsprechende Übergangsbestimmungen für die Bereitstellung von als „EG-Düngemittel“ gekennzeichneten Produkten gemäß Verordnung (EU) 2003/2003 werden mit Inkrafttreten der Neufassung der EG-Düngeprodukteverordnung festgelegt.



# ÜBERSICHT VON RECHTSVORSCHRIFTEN FÜR DÜNGEMITTEL

## ÖSTERREICHISCHES RECHT

- Bundesgesetz über den Verkehr mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelgesetz 1994 – DMG 1994) BGBl. Nr. 513/1994 idgF
- Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der Bestimmungen zur Durchführung des Düngemittelgesetzes erlassen werden (Düngemittelverordnung 2004) BGBl. II Nr. 100/2004 idgF
- Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Nr. 03/2019 -Düngemittelgebührentarif 2019 – DMT 2019
- Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Nr. 06 / 2019 – Kontrollgebührentarif 2019 gemäß DMG 1994, FMG 1999, PMG 2011, SaatG 1997, VNG 2007 und MOG 2007 – KGT 2019
- Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002) idgF

Aktuelle österreichische Rechtstexte finden Sie am einfachsten mit dem Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramtes unter [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at) sowie Gebührentarife zum Düngemittelgesetz unter [www.baes.gv.at](http://www.baes.gv.at).

## EU-RECHT

- Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel (idgF).
- Verordnung (EG) Nr. 764/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 zur Festlegung von Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung bestimmter nationaler technischer Vorschriften für Produkte, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind, und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 3052/95/EG
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (idgF)
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), idgF
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte), idgF

Aktuelle Europäische Rechtstexte finden Sie am einfachsten mit dem Rechtsinformationssystem EUR-lex unter [www.eur-lex.eu](http://www.eur-lex.eu).



## NÜTZLICHE LINKS

**Unterstützung innerhalb der Wirtschaftskammer finden Sie**

- **in Ihrer Landeskammer sowie**
- **bei Ihrem Fachverband.**

Sie finden uns hier: [www.wko.at](http://www.wko.at)

■ **Zuständige Zulassungsbehörde**

Bundesamt für Ernährungssicherheit

p.A. Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit AGES GmbH

Spargelfeldstraße 191, A-1220 Wien

<http://www.baes.gv.at/>

<http://www.ages.at/>

E-Mail: [dungemittel@baes.gv.at](mailto:dungemittel@baes.gv.at)

Tel.: +43 5 0555 34110

■ **Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus:** <https://www.bmnt.gv.at/>

■ **Landwirtschaftskammer Österreich:** <http://www.lko.at/>

■ **Rechtsinformationssystem EU:** [www.eur-lex.eu](http://www.eur-lex.eu)

■ **Rechtsinformationssystem Österreich:** [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)



Arznei-Drogerie-Parfümerie-Chemikalien-Farben



Chemische Gewerbe - Gebäudereiniger



CHEMISCHE INDUSTRIE

Dieser Folder wurde unter besonderer Mitwirkung

- des Bundesgremiums des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben,
- der Bundesinnung der chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger sowie
- dem Fachverband Chemische Industrie erstellt.



WIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

### IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Wirtschaftskammer Österreich  
Für den Inhalt verantwortlich: DI Dr. Marko Sušnik; Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik,  
1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63; T +43 (0)5 90 900-4393, E [marko.susnik@wko.at](mailto:marko.susnik@wko.at)  
Grafik: [design.ag](http://design.ag), [www.design.ag](http://www.design.ag); 1. Auflage (Stand: März 2019)